



\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

## Hinweise zur Personaldatenverarbeitung für Beschäftigte

1. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, bei der Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller, sozialer und haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes richtet sich grundsätzlich nach § 10 [Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern \(Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V\)](#) sofern sich nichts Abweichendes aus spezielleren Rechtsvorschriften, einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung ergibt.
2. Gemäß § 10 DSG M-V wird für jeden Beschäftigten eine Personalakte von der personalbearbeitenden Dienststelle angelegt und fortlaufend geführt. Im vorliegenden Fall ist das die

### **Universität Greifswald.**

3. Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten (§ 3 Abs. 6 TV-L). Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der Beschäftigte eingewilligt hat, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, Art oder Zielsetzung der einem Beschäftigten übertragenen Aufgabe oder der Dienstverkehr es erfordert oder der Empfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft macht und der Beschäftigte vor der Übermittlung unterrichtet wurde und dieser nicht widersprochen hat. Die Übermittlung an einen künftigen Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Beschäftigten zulässig (§ 10 Abs. 1 S. 4 DSG M-V). Sind personenbezogene Daten unrichtig erhoben oder verarbeitet worden, so haben die Betroffenen einen Anspruch auf Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung)
4. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung aller maßgeblichen Datenschutzvorschriften (Art. 57 DS-GVO). Ihm ist es zu diesem Zweck auch gestattet, Einsicht in Personalaktendaten zu nehmen. Das Gleiche gilt für den behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Greifswald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Personalbearbeitende Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Beschäftigte/r